

Nr. 621

Steuerverordnung

Änderung vom 8. Juni 2010*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 14a *(neu)*

*Teilung des Versicherungsabzugs für Kinder, des Kinderabzugs und
des Steuerfreibetrages für Kinder*

Bei getrennter Besteuerung der Eltern werden der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g StG, der Kinderabzug nach § 42 Absatz 1a StG und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c StG hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c StG für das Kind geltend gemacht werden.

§ 14b *(neu)*

Kinderbetreuungskosten

Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 1000 Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug erhöht sich auf höchstens 3350 Franken für Fremdbetreuungskosten,

*G 2010 101

¹ G 2000 430

die infolge Berufstätigkeit der steuerpflichtigen Person entstehen. Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 4700 Franken, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel